

Marktgemeindeamt St. Florian

✉ A-4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bez.: Linz-Land
☎ (07224) 4255-0; Fax (07224) 4255-42; DVR 0059897; UID-Nr. ATU22698604
e-mail: gemeinde@st-florian.ooe.gv.at
www.st-florian.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 14.12.2021 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbenützungsgebühren der Marktgemeinde St. Florian (**Wassergebührenordnung**).

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung des LGBl. Nr. 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühren

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 **EUR 19,64**, mindestens aber **EUR 2.894,25** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für jedes angeschlossene Objekt. Auch für unbebaute Grundstücke wird die Mindestgebühr vorgeschrieben.

(2) Außerdem wird bei jedem an die Drucksteigerung angeschlossenen Objekt noch ein weiterer Betrag von **EUR 1.968,80** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer eingehoben.

(3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauungen die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird

deren Nutzfläche in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie gemäß den baurechtlichen Bestimmungen für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume benutzbar sind. Garagen und Nebengebäude, sofern sie nur bauanzeigepflichtig sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Für Schwimmbäder mit einem Füllvolumen von mehr als 36 m³ ist eine Pauschale in Höhe von **EUR 1.423,56** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

Für Schwimmbäder mit einem Füllvolumen von mehr als 18 m³ und weniger als 36 m³ sind 50 % der vorgenannten Pauschale zu berechnen.

(4) Von der ermittelten Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 wird berechnet:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
eine Gebühr in der Höhe von 55 %, höchstens aber 220 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 für jene bebauten Flächen, die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus dem gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetz versorgt werden;

b) für gewerbliche und industrielle Betriebe (das sind deren Erzeugungs- und Werkstätten, Verkaufs- und Geschäftslokale, samt der dazugehörigen Sanitär- und Nebenräume); in diesen Betrieben zu Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs- und Seminarzwecke verwendete Räumlichkeiten werden jedoch hinsichtlich ihrer Nutzfläche zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen; für öffentliche Schulen, Kindergärten und öffentliche Verwaltungsgebäude;

eine Gebühr in der Höhe von 50 %;

c) für großflächige Lagerräume ab einem Ausmaß von zusammen 100 m² Nutzfläche sowie für Sägewerke, Abbindehallen und dergleichen

eine Gebühr in der Höhe von 25 %;

d) für Gebäude, die als kirchliche oder andere kulturelle Einrichtung (z.B. Museum), als Veranstaltungs- oder Sportstätte dienen, oder von großem historischem Wert (z.B. Schloss) sind, und nicht zu mehr als 80% der Nutzfläche für Wohnzwecke und/oder Büros und oder Gastronomie Verwendung finden und bei denen mit der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 die Anschlussgebühr mehr als 220% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 betragen würde,

eine Gebühr von pauschal 220% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen der einzelnen Geschosse in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 einzubeziehen und zu berechnen, die für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind, wobei Abs. 4 lit. b) und c) sinngemäß gelten.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der Bemessungsgrundlage der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz entrichtet wurde.
- b) Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlagen (durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes) ist eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche dabei überschritten wird; die Ergänzungsgebühr ist nach dem bei Entstehung der Gebührenschuld geltenden Einheitssatz gemäß Abs. 1 zu berechnen; Abs. 3 gilt sinngemäß.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserleitungsanschlussgebühr - Vorauszahlung

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach der Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundeigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass

die von dem betreffenden Grundeigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(5) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgebenden Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals haben alle Eigentümer der an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

Die Höhe der Wassergebühr beträgt

ab 01. Jänner 2022 **EUR 2,13**

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter des bezogenen Wassers bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Für die Wasserentnahme aus Hydranten für andere Arten als Feuerlöschzwecke (Bauführungen, Haus- und Kanalreinigungen, usw.) wird von der Marktgemeinde die Wasserbezugsgebühr nach dem jeweiligen Zählerstand des zur Verfügung gestellten Wassermessers nach § 4 Abs. 1 dieser Gebührenordnung berechnet.

§ 5

Wassermessergebühr

(1) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wassermessers ist die Wassermessergebühr zu entrichten.

(2) Diese Gebühr beträgt einheitlich für einen Wasserzähler pro Vierteljahr **EUR 8,42** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Gebühr für die von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler zur Entnahme von Wasser aus Hydranten beträgt für jeden angefangenen Monat **EUR 22,20** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m²

jährlich pauschal **EUR 137,40**

von 1001 bis 2000 m²

jährlich pauschal **EUR 274,80**

von 2001 bis 3000 m²

jährlich pauschal **EUR 412,20**

von 3001 bis 4000 m²

jährlich pauschal **EUR 549,60**

von 4001 bis 5000 m²

jährlich pauschal **EUR 687,00**

über 5000 m²

jährlich pauschal **EUR 824,40**

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz tatsächlich erfolgte; die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet.

§ 8

Entstehen des Abgabeananspruches und Zahlungspflichtiger

(1) Die Gebührenschild für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an das Wasserversorgungsnetz betriebsfertig einschließlich des Wasserzählers angeschlossen ist. Geleistete Vorauszahlungen gemäß § 3 dieser Verordnung sind anzurechnen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit der Vollendung der Veränderung.

a) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

b) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Meldung gemäß lit. a) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Gebührenschild und Fälligkeit der Wasserbezugs- und Wassermessergebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist und Wasser aus der Wasserversorgungsanlage bezogen werden kann. Die Wasserbezugsgebühr und die Wassermessergebühr sind vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., die Bereitstellungsgebühr (§ 7) ist jährlich am 15.08. zu entrichten (im Nachhinein nach Erhalt der Zahlungsaufforderung).

(4) Hinsichtlich der Wasserbezugsgebühr bei vorübergehender Entnahme aus Hydranten oder sonstigen Einrichtungen der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht die Gebührenschild mit dem Tag des Wasserbezuges, die Fälligkeit acht Tage nach erfolgter Vorschreibung der Gebühr.

(5) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, hinsichtlich der unter Abs. 1 bis 3 angeführten Gebühren, Zahlungspflichtiger für den Wasserbezug nach Abs. 4 ist der jeweils Ansuchende.

§ 10

Veränderungsanzeige

(1) Der bisherige Eigentümer eines Grundstückes hat sowohl die Wasserbezugsgebühr, als auch die Wassermessergebühr bis zu dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht zu entrichten.

(2) Melden der bisherige oder neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Verbrauchsabschnittes, in dem der Eigentumsübergang fällt, entsteht.

(3) Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderungsmeldung nach der veränderten Grundlage. Eine wegen Unterlassung der Veränderungsmeldung zuviel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht rückerstattet.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Wassergebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 11. Dezember 2018 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbenützungsgebühren (Wasser-gebührenordnung für die Marktgemeinde St. Florian) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernd Schützeneder

Aktenvermerk:

Aufgrund des Erlasses der Abteilung Gemeinden vom 02.05.2006, Gem-540000/48-2006-Keh/Shz hat der Gemeinderat von St. Florian in seiner Sitzung am 14.12.2021 unter anderem sämtliche Gebührensätze mit Wirksamkeit 01.01.2022 neu festgesetzt. Die neuen Gebührensätze werden mitsamt dem Gemeindevoranschlag der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es entfällt somit eine gesonderte Verordnungsprüfung dieser Verordnung.

Die neuen Gebühren sind in der gegenständlichen Verordnung bereits ersichtlich.